



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 5
143. Jahrgang
Köln, den 1. März 2003

Inhalt

Nr. 69 Entpflichtung des Herrn Weihbischofs Dr. Klaus Dick	49
Nr. 70 Ernennung eines neuen Weihbischofs/Bischofweihe am 30. März 2003	49
Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands	
Nr. 71 Erste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	49
Erlasse des Herrn Erzbischofs	
Nr. 72 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Heiligenhaus	50

Nr. 73 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Refrath-Frankenforst	51
---	----

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 74 Besinnungstage für suchtkranke Ordensfrauen und Frauen im kirchlichen Dienst	52
Nr. 75 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten	52
Nr. 76 Zu besetzende Pfarrerstellen	52
Nr. 77 Offene Stellen für Pastorale Dienste	52
Nr. 78 Offene Stellen für andere kirchliche Mitarbeiter	52
Nr. 79 Personalchronik	53
Nr. 80 Pontifikalhandlungen	53

Nr. 69 Entpflichtung des Herrn Weihbischofs Dr. Klaus Dick

Der Apostolische Nuntius in Deutschland hat mit Schreiben vom 30. Januar 2003 mitgeteilt, dass unser Heiliger Vater, Papst Johannes Paul II., die Bitte des Herrn Weihbischofs Dr. Klaus Dick um Entpflichtung vom Amt eines Weihbischofs in Köln zum 27. Februar 2003 angenommen hat.

Als Erzbischof danke ich Herrn Weihbischof Dr. Dick für seine langjährigen, unermüdlichen Dienste zum Besten der Kirche und vor allem des Erzbistums Köln.

Köln, den 24. Februar 2003

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 70 Ernennung eines neuen Weihbischofs/Bischofweihe am 30. März 2003

Der Apostolische Nuntius in Deutschland hat mit Schreiben vom 30. Januar 2003 mitgeteilt, dass unser Heiliger Vater, Papst Johannes Paul II., den Direktor des Collegium Albertinum, Msgr. Dr. Rainer Woelki, zum Titularbischof von Scampa und zum Weihbischof in Köln ernannt hat.

Die Bischofsweihe wird am Sonntag, dem 30. März 2003, um 15 Uhr im Hohen Dom zu Köln gespendet.

Den neu ernannten Weihbischof empfehle ich herzlich dem Gebet der Gläubigen, besonders der geistlichen Mitbrüder, und lade alle zur Teilnahme an der Feier der Bischofsweihe ein.

Köln, den 24. Februar 2003

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 71 Erste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. g der Satzung am 15. 7. 2002 die Erste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24. 6. 2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Absatz 4 werden die Worte „während der Altersteilzeit“ durch die Worte „während einer vor dem 1. Januar 2003 begonnenen Altersteilzeit“ ersetzt.

2. § 78 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Anstelle von § 19 finden bis zum 31. Dezember 2002 § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b erste Alternative und § 17 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung weiterhin Anwendung.“

Die Erste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 25. 11. 2002 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 25. November 2002

Verband der Diözesen Deutschlands

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 72 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Heiligenhaus

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Ludgerus, Heiligenhaus
- St. Suitbertus, Heiligenhaus

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Heiligenhaus.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Heiligenhaus“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: 42579 Heiligenhaus. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Heiligenhaus, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- gemeinsame Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 2. 2003 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 3. Dezember 2002

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Neuordnung der Kirchengemeinden St. Ludgerus, Heiligenhaus, und St. Suitbertus, Heiligenhaus, zum Katholischen Kirchengemeindeverband Heiligenhaus wird hierdurch für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt. Diese Regelung tritt zum 1. 2. 2003 in Kraft.

Düsseldorf, Februar 2003

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02

Im Auftrag
Olmer

Nr. 73 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Refrath-Frankenforst

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Elisabeth in den Auen, Bergisch Gladbach-Refrath
- St. Johannes Baptist, Bergisch Gladbach-Refrath
- St. Maria Königin, Bergisch Gladbach-Frankenforst

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Refrath-Frankenforst.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Refrath-Frankenforst“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: 51427 Bergisch Gladbach. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Refrath-Frankenforst, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- gemeinsame Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.2.2003 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 3. Dezember 2002

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Refrath-Frankenforst

durch die Katholischen Kirchengemeinden
St. Elisabeth in den Auen, Bergisch Gladbach-Refrath
St. Johannes Baptist, Bergisch Gladbach-Refrath

und

St. Maria Königin, Bergisch Gladbach-Frankenforst

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung
des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich
genehmigt.

27. Januar 2003

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

(L. S.)

Müchler

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 74 Besinnungstage für suchtkranke Ordensfrauen und Frauen im kirchlichen Dienst

Wir weisen hin auf Besinnungstage für von einer Abhängigkeitskrankheit betroffene Ordensfrauen und Frauen in kirchlichen Berufen, veranstaltet von der Katholischen Sozial-ethischen Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz. Die Besinnungstage richten sich an solche Personen, die eine Abhängigkeitsgefährdung und -erkrankung erlebt haben, jetzt aber abstinent / suchtmittelfrei leben.

Termin: Mo., 31. 3. (15 Uhr), bis Fr., 4. 4. 2003 (morgens)
Ort: Franziskushaus, Essen-Bedingrade
Preis: 155,00 € (einschl. Unterkunft und Verpflegung)

Interessenten fordern – aus Diskretionsgründen – bitte direkt beim Veranstalter das entsprechende Faltblatt an, das Programmhinweise und auch einen Anmeldeabschnitt enthält (Anmeldeschluss: 17. 3.): Katholische Sozialethische Arbeitsstelle e.V., Referat Konsum und Sucht, Jägerallee 5, 59071 Hamm, Telefon 0 23 81 / 9 80 20-21, Fax -99, E-Mail: info@ksa-hamm.de

Nr. 75 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächsten Zusammenkünfte der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung sind am 11. 3. 2003 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Thema: „Sakramente“, Referent: Msgr. Bruno Neuwinger, Köln

am 8. 4. 2003 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Thema: „Neue Wege der Seelsorge“, Referent: Msgr. Rochus Witton, Köln.

Nr. 76 Zu besetzende Pfarrerstellen

Im Seelsorgebereich C, Dekanat Kerpen, ist die Pfarrerstelle an St. Rochus, Kerpen-Balkhausen, und St. Joseph, Kerpen-Brüggen, vakant und soll wieder besetzt werden. Eine Kooperationsabsprache im Seelsorgebereich ist erforderlich.

Im Stadtdekanat Solingen, Pfarrverband Solingen-Mitte/Nord, ist zum 1. 11. 03 eine Pfarrerstelle zu besetzen.

Im Dekanat Mettmann, Pfarrverband „Stadt Mettmann“, ist zum 1. 10. 03 die Pfarrerstelle zu besetzen.

Im Seelsorgebereich A des Dekanates Zülpich ist die Pfarrerstelle vakant und soll wieder mit einem Pfarrer besetzt werden.

Interessenten können sich mit Msgr. H.-J. Radermacher, Tel.: 02 21-16 42-1512, in Verbindung setzen.

Nr. 77 Offene Stellen für Pastorale Dienste

An der Universitätsklinik Bonn ist die Stelle des zweiten Priesters in der Krankenhauseelsorge neu zu besetzen.

Interessenten können sich bei Msgr. Radermacher, Tel.: 16 42-15 12, oder Diakon Reimann, Tel.: 16 42-15 10, in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal informieren.

Für den Seelsorgebereich A des Dekanates Troisdorf wird ein Subsidiar gesucht. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Franz-Josef Steffl, Tel.: 0 22 41-7 63 36 oder HA-SP, Msgr. Radermacher, Tel.: 02 21-16 42-15 12.

Im Seelsorgebereich Brühl-Ville wird ein Subsidiar erwünscht; eine Dienstwohnung steht in Brühl-Kierberg zur Verfügung.

Interessenten können sich mit Pfarrer Günther Liewerscheidt, Tel.: 0 22 32-2 74 33 in Verbindung setzen.

Nr. 78 Offene Stellen für andere kirchliche Mitarbeiter

Das Erzbistum Köln sucht baldmöglichst eine(n) katholische(n)

Jugendreferenten/in

für das Katholische Jugendamt Bonn.

Der Beschäftigungsumfang beträgt 50 %, die Stelle ist befristet bis vorerst April 2004.

Die Aufgabenschwerpunkte sind:

- Sorge für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Jugendpastoral,
- Entwicklung und Erprobung innovativer Projekte und Initiativen,
- Gestaltung und Sicherung der Rahmenbedingungen von kirchlicher Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vor Ort, z. B. in den Seelsorgebereichen
- Gewährleistung der Kommunikation und Kooperation der verschiedenen Träger der Jugendpastoral,
- Verantwortung für den Fachbereich Jugendsozialarbeit.

Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes sozialpädagogisches Fachhochschulstudium oder eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnis von Theorie und Praxis der kirchlichen Jugendarbeit
- Kenntnisse im Bereich von Angeboten der Jugendsozialarbeit
- Die Fähigkeit zu selbständigem und eigenverantwortlichem beruflichem Handeln
- bewusste Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und aktive Teilnahme an ihrem Leben.

Wir bieten:

- einen vielseitigen und interessanten Arbeitsbereich und die spannende Möglichkeit, Kirche und kirchliche Jugendarbeit mitzugestalten
- eine solide Berufseinführung sowie gute Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine angemessene Vergütung und sonstige Sozialleistungen nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sowie zusätzliche Altersvorsorge.

Dienstort ist Bonn.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht.

Sie sind interessiert? Telefonische Auskünfte erhalten Sie vorab unter 02 21/16 42-12 57. Ihre schriftliche Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien und Angaben von kirchlichen Referenzen richten Sie bitte unter der Kennziffer 203-0203 an:

Erzbistum Köln, Abteilung Jugendseelsorge, z. Hd. Pfarrer Ulrich Hennes, Marzellenstr. 32, 50668 Köln

Nr. 79 Personalchronik

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

2002

- 3. 12. Krauser Gerhart, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Heiligenhaus im Seelsorgebereich Heiligenhaus des Dekanates Mettmann;
- 3. 12. Hommerich Klaus, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Refrath-Frankenforst im Seelsorgebereich Refrath-Frankenforst des Dekanates Bergisch Gladbach;

2003

- 1. 1. Chudzian Lorenz-Harald, zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Marien und St. Joseph in Köln-Kalk im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Deutz;
- 1. 1. Dreher Jürgen, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Elisabeth und St. Petrus in Wuppertal im Seelsorgebereich C des Dekanates Wuppertal-Barmen;
- 1. 1. Galonska Claus Peter, zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Engelbert und St. Marien in Köln-Humboldt/Gremberg im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Deutz;
- 1. 1. Peters Hans-Joachim, zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Joseph und St. Norbert in Köln-Dellbrück im Seelsorgebereich C des Dekanates Köln-Dünnwald;
- 1. 1. Weiffen Peter, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Marien in Siegburg im Seelsorgebereich B des Dekanates Siegburg;
- 21. 1. Bretschneider Wolfgang, Prof. Dr., Msgr., unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere drei Jahre zum Subsidiar an St. Martin in Bonn im Seelsorgebereich A des Dekanates Bonn-Mitte;
- 4. 2. Domagalski Dr. Bernhard, Dechant, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Kirchengeschichte am Erzb. Diakoneninstitut;
- 10. 2. Hernandez Ricardo, im Einvernehmen mit dem Heimatbischof mit Wirkung vom 15. Januar 2003 zum Kaplan zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Leverkusen;
- 15. 2. Gerhards Norbert, Pfarrer i. R., unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Stadtverbandspräses der Kath. Arbeitnehmerbewegung für den Stadtverband Remscheid;
- 15. 2. Jung Michael, Kaplan, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Stadtverbandspräses der Kath. Arbeitnehmerbewegung für den Stadtverband Leverkusen;
- 15. 2. Spiegel Reiner, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Stadtverbandspräses der Kath. Arbeitnehmerbewegung für den Stadtverband Düsseldorf.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 10. 2. die Verzichtleistung des Pfarrers Rolf Apholte auf die Pfarrstellen St. Ulrich in Frechen-Buschbell und St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. März 2003 als Pfarrer daselbst und als Definitor im Dekanat Frechen entpflichtet, unter gleichzeitiger Ernennung zum Krankenhauspfarrer an den Kliniken der Stadt Köln in Köln-Merheim;
- 10. 2. die Verzichtleistung des Pfarrers Wilhelm Müller auf die Pfarrstelle St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. September 2003 in den Ruhestand versetzt;
- 10. 2. den Pfarrer Peter Schneider mit Wirkung vom 1. März 2003 als Krankenhauspfarrer an den Unikliniken in Bonn entpflichtet, unter gleichzeitiger Ernennung zum Subsidiar bis 31. August 2003 an St. Evergislus und Heilig Kreuz in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Herz Jesu in Bonn-Bad Godesberg-Rüngsdorf im Seelsorgebereich B des Dekanates Bonn-Bad Godesberg;
- 10. 2. die Verzichtleistung des Pfarrers Leo Vetter-Diez auf die Pfarrstelle St. Margareta in Königswinter-Stieldorf angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. September 2003 als Pfarrer daselbst und als Definitor im Dekanat Königswinter entpflichtet;
- 11. 2. den Militärdekan Michael Kudlaszyk mit Wirkung vom 1. April 2003 für sechs Jahre zur Übernahme einer Aufgabe in der Bundesgrenzschutzseelsorge freigestellt.

Es starben im Herrn am:

- 6. 2. Schöppner Reinhold, Realschulpfarrer i. R., 90 Jahre alt;
- 6. 2. Schwelm Bernhard, Pfarrer i. R., 80 Jahre alt.

Nr. 80 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weibischof Norbert Trelle folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der hl. Firmung in der portugiesischen Mission Neuss:

29. September 2002
Neuss, St. Barbara, Dekanat Neuss-Nord 44 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bornheim:

11. September 2002
Bornheim-Widdig, St. Georg 29 Firmlinge

12. September 2002
Bornheim-Brenig, St. Evergislus 62 Firmlinge

11. Dezember 2002
Alfter, St. Matthäus 48 Firmlinge

14. Dezember 2002
Alfter-Witterschlick, St. Lambertus 23 Firmlinge
Alfter-Oedekoven, St. Mariä Himmelfahrt 45 Firmlinge
zusammen 207 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Troisdorf

14. September 2002
Niederkassel-Mondorf, St. Laurentius 57 Firmlinge

18. Dezember 2002
Troisdorf Bergheim, St. Lambertus 54 Firmlinge
zusammen 111 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bad Münstereifel:

15. September 2002	
Bad Münstereifel-Houverath, St. Thomas	37 Firmlinge
13. November 2002	
Bad Münstereifel-Mutscheid	31 Firmlinge
	zusammen
	68 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Siegburg:

19. September 2002	
Siegburg, St. Anno	58 Firmlinge
12. Dezember 2002	
Lohmar-Neuhonrath, St. Mariä Himmelfahrt	35 Firmlinge
	zusammen
	93 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bonn-Beuel:

21. September 2002	
Bonn-Oberkassel, St. Cäcilia (zusammen mit Bonn-Küdinghoven, St. Gallus)	58 Firmlinge
22. September 2002	
Bonn-Limperich, Hl. Kreuz	28 Firmlinge
2. November 2002	
Bonn-Holzlar, Christ König	66 Firmlinge
	zusammen
	152 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Euskirchen:

2. Oktober 2002	
Weilerswist, St. Mauritius	70 Firmlinge
3. Oktober 2002	
Weilerswist-Lommersum, St. Pankratius	20 Firmlinge
	zusammen
	90 Firmlinge

Vom 29. Oktober bis 12. Dezember 2002 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung im Dekanat Königswinter:

30. Oktober 2002	
Bad Honnef Rhöndorf, St. Mariä Himmelfahrt	14 Firmlinge
31. Oktober 2002	
Bad Honnef, St. Johann Baptist	33 Firmlinge
3. November 2002	
Bad Honnef-Selhof, St. Martin	28 Firmlinge
10. November 2002	
Erpel, St. Severinus	45 Firmlinge
12. November 2002	
Rheinbreitbach, St. Maria Magdalena	51 Firmlinge

14. November 2002	
Bruchhausen, St. Johann Baptist	5 Firmlinge
16. November 2002	
Unkel, St. Pantaleon	32 Firmlinge
26. November 2002	
Stieldorf, St. Margareta	32 Firmlinge
27. November 2002	
Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Joseph und St. Judas Thaddäus	24 Firmlinge
28. November 2002	
Königswinter-Ittenbach, Zur Schmerzhaften Mutter	13 Firmlinge
30. November 2002	
Königswinter-Oberpleis, St. Pankratius	27 Firmlinge
4. Dezember 2002	
Buchholz, St. Pantaleon	100 Firmlinge
5. Dezember 2002	
Königswinter-Eudenbach, St. Mariä Himmelfahrt	40 Firmlinge
7. Dezember 2002	
Windhagen, St. Bartholomäus	27 Firmlinge
10. Dezember 2002	
Bad Honnef Aegidienberg, St. Aegidius	46 Firmlinge
	zusammen
	517 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Bonn-Nord:

7. November 2002	
Bonn, Collegium Josephinum	18 Firmlinge
17. Dezember 2002	
Bonn-Buschdorf, St. Ägidius	32 Firmlinge
	zusammen
	50 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Erftstadt:

24. November 2002	
Erftstadt-Liblar, St. Barbara	64 Firmlinge

Am 1. Dezember 2002 Beauftragung eines Priesteramtskandidaten der Kongregation vom hl. Erzengel Michael (CSMA) mit dem Akolythendienst in St. Katharina, Swisttal-Buschhoven, Dekanat Meckenheim/Rheinbach: *Marek Madej*.

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Meckenheim/Rheinbach:

15. Dezember 2002	
Meckenheim, St. Johannes d. Täufer	94 Firmlinge

Zur Post gegeben am 5. März 2003